

## Beantwortung einer Anfrage nach § 4 der Geschäftsordnung öffentlicher Teil

Gremium	Datum
Ausschuss Allgemeine Verwaltung und Rechtsfragen / Vergabe / Internationales	13.05.2019

### Anfrage gem. § 4 der Geschäftsordnung des Rates

#### **Anfrage der Ratsgruppe Bunt gem. §4 der Geschäftsordnung des Rates, Vorlagen-Nr. AN/0397/2019**

„Auf der Internetseite der Stadt Köln wird .... über die Möglichkeit informiert, eine Meldeauskunft zu erhalten. Demnach kann jede\*r Bürger\*in auf Antrag eine Melderegisterauskunft über eine dritte Person erhalten. Diese Auskunft ist gebührenpflichtig: Eine einfache Online-Meldeauskunft kostet sechs Euro, eine erweiterte 15 Euro und die Preise für eine Archivauskunft mit Recherche kann bis zu 24,50 Euro kosten.

Bürgerinnen und Bürger, die nicht wollen, dass Dritte ihre Personeninformationen wie Namen oder Adresse erhalten, müssen der Weitergabe durch das Einwohnermeldeamt explizit widersprechen. Auf diese Möglichkeit machte die Stadt Köln am 17. Februar 2015 in einer Pressemitteilung aufmerksam. Dabei verwies sie auf das Formular „Erklärung über Widerspruch und Einwilligung nach dem Meldgesetz Nordrhein-Westfalen (MG NRW):  
Vor diesem Hintergrund ....

#### **Frage 1 :**

##### **Wann und wieso wurden die Gebühren erhöht?**

Für Verwaltungsleistungen u. a. im Bereich Einwohnerwesen ist die Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW (AVerwGebO NRW) maßgeblich. Die dort benannten NRW-weit einheitlichen Gebührentatbestände werden dann im Einzelfall bezogen auf die eingehenden Meldeauskunftsanfragen von der jeweiligen Meldebehörde für die anfragende Person festgesetzt.

Die in der AVerwGebO NRW aktuell benannten Gebührenhöhen wurden mit der 31. Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung vom 05.07.2016, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt (GV. NRW.), Ausgabe 2016 Nr. 22 vom 15.7.2016 in Kraft gesetzt.

Die AVerwGebO NRW definiert dabei die Gebühren, die u. a. für Auskünfte nach dem Bundesmeldegesetz BMG zu erheben sind. Das zum 01.11.2015 in Kraft getretene BMG regelt bundesweit einheitlich die Meldepraxis auch im Bereich „Melderegisterauskunft“ und geht in diesen Punkten dem nachgeordneten Landesrecht von NRW vor.

#### **Frage 2 :**

##### **Wie viele Meldeauskünfte hat die Stadt Köln von April 2018 bis Februar 2019 pro Monat erteilt?**

Es wird auf die nachfolgende Tabelle in der Antwort zu Frage 3 verwiesen.

#### **Frage 3 :**

##### **Auf welchen Betrag belaufen sich die eingenommenen Gebühren durch Meldeauskünfte April 2018 bis Februar 2019? (Bitte nach Jahr und Monat aufschlüsseln.)**

Die in der Antwort zu Frage 1 erwähnte AVerwGebO NRW differenziert bezogen auf „einfache Melde-registerauskünfte“ nach dem Zugangs- bzw. Ausgangskanal:

Schriftlich eingereichte Anfragen nach § 44 Abs. 1 BMG sind mit einer Gebühr von 11 Euro belegt; bei automatisierten Abrufen über das Internet nach § 49 Abs. 2 BMG sind 6 Euro Gebühr tarifiert. Die nachfolgende Tabelle zeigt die angefragten Zahlen für beide Anfrage-Arten auf:

Monat / Jahr	Anträge automatisiert	Gebühren in Euro (6 Euro / Fall)	Anträge schriftlich (11 Euro / Fall)	Gebühren in Euro
04/2018	9.198	55.188	2.339	25.729
05/2018	7.453	44.718	1.763	19.393
06/2018	9.130	54.780	1.829	20.119
07/2018	8.032	48.192	1.915	21.065
08/2018	9.244	55.464	1.440	15.840
09/2018	8.205	49.230	1.706	18.766
10/2018	8.323	49.938	2.022	22.242
11/2018	9.707	58.242	1.795	19.745
12/2018	9.959	59.754	1.210	13.310
01/2019	8.493	50.958	1.889	20.779
02/2019	9.240	55.440	1.599	17.589
Summen	96.984	581.904	19.507	214.577

#### Frage 4 :

**Wie viele Einwohner Kölns haben seit April 2018 der Weitergabe ihrer Meldedaten widersprochen? (Bitte nach Jahr und Monat aufschlüsseln.)**

Die in der Anfrage erwähnte Pressemitteilung vom 17. Februar 2015 erwähnt den damals aktuellen, gleichwohl heute veralteten, Gesetzestext des MG NRW im Zusammenhang mit dem Melderechtsrahmengesetz, welches zum 1.11.2015 durch das Bundesmeldegesetz (BMG) abgelöst wurde. Eine wesentliche Änderung der neuen Gesetzgebung hinsichtlich der Weitergabe von Daten bezieht sich auf Melderegisterauskünfte zu Werbezwecken bzw. Adresshandel. Hiernach muss nicht mehr explizit verboten werden, Meldeauskünfte zu erteilen, sondern vielmehr muss aktiv seitens der Einwohner ausdrücklich erlaubt werden, Meldeauskünfte zu erteilen. (§44 Abs.3 BMG).

Für Werbung und Adresshandel gab es im Zeitraum April 2018 bis Februar 2019 lediglich eine Einwilligung.

Weiteres zum Unterpunkt „Widerspruch zur Weitergabe von Meldedaten“ folgt in der Antwort zu Frage 5.

#### Frage 5 :

**Kann die Stadt Köln über die Widerspruchsmöglichkeiten zur Weitergabe von Meldedaten durch das Einwohnermeldeamt informieren?**

Das BMG regelt an verschiedenen Stellen, z. B. in § 50 Abs. 5, dass Meldebehörden wie u. a. die Stadt Köln, einmal jährlich durch öffentliche Bekanntmachung der Meldebehörde auf das Widerspruchsrecht hinzuweisen.

Die letzte öffentliche Bekanntmachung hierzu erfolgte im Amtsblatt der Stadt Köln, Nr. 35, ausgegeben am 05.09.18. Die nächste Veröffentlichung steht für den Herbst 2019 an.

Darüber hinaus informiert die Stadt Köln im Internet über die Rechtslage mit einem eigenen Artikel, einem Download-fähigen Merkblatt und einem web-Formular zur Einlegung von Widerspruch u. o. Einwilligung.

Der Link lautet: <https://www.stadt-koeln.de/service/produkte/00789/index.html>  
(Titel: „Widerspruch gegen die Weitergabe von Melde-Daten einlegen“)

Sofern Einwohner von den im o. g. Merkblatt – **siehe Anlage** – benannten Widerspruchsmöglichkeiten Gebrauch machen, werden sog. Übermittlungssperren (nach § 36, 42 u. o. 50 BMG) gegen die Weitergabe von Daten an Dritte eingerichtet. Die Gesamt-Fallzahlen der Übermittlungssperren lauten:

Monat / Jahr:	Fallzahl**:
04/2018	41
05/2018	44
06/2018	58
07/2018	33
08/2018	47
09/2018	31
10/2018	37
11/2018	27
12/2018	7
01/2019	51
02/2019	18

\*\* eine Differenzierung nach Kategorien erfolgt bei der Fallzahl-Erfassung nicht

**Gez. Dr. Keller**